

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1952

Nummer 12

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

C. Finanzministerium.

RdErl. 26. 2. 1952, Jahresabschluß 1951 Landshaushalt. S. 233.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

C. Finanzministerium

Landshaushalt Jahresabschluß 1951

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 2. 1952 — I A 1 — 1801
Tgb.-Nr. 1683/52

I. Abschlußtage

1. Es haben abzuschließen:
 - a) die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen am 25. April 1952,
 - b) die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen am 21. Mai 1952.
2. Die Kassen haben Annahmeanordnungen bis zum zehnten Tage, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen bis zum fünften Tage vor dem Abschluß anzunehmen.
3. Die Landeshauptkasse hat Anordnungen bis zum 10. Juni 1952 anzunehmen.

II. Haushaltsreste

- a) Aus dem Rechnungsjahr 1950 übernommene Haushaltsreste.
Die im Rechnungsjahr 1950 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahres 1951 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse hat den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresabschluß für 1950 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitgeteilt. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.
- b) Am Schluß des Rechnungsjahres 1951 verbliebene Haushaltsreste.
 1. Bei Ansätzen, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, dürfen nichtverwendete Haushaltsmittel bei den einmaligen Ausgaben und den durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Ausgabemitteln als Haushaltsausgabereste nur nachgewiesen werden, soweit die nicht verwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck tatsächlich benötigt werden. Die bewirtschaftenden Stellen erteilen den Kassen entsprechende Weisungen.
 2. Die Bildung der übrigen Haushaltsreste bei den übertragbaren Mitteln erfolgt nur durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse, die mit entsprechender Weisung zu versehen ist.
 3. Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüber-

schreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.

4. Die Herren Minister bitte ich, mir für ihre Einzelpläne die gebildeten Haushaltsausgabereste einschl. Vorgriffe (nach vorstehenden Ziff. 1 bis 3) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltsplan als übertragbar bezeichneten Ansätzen sobald wie möglich, spätestens bis zum 14. Juni 1952 mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen und entscheiden kann, inwieweit eine Belassung von Haushaltsausgaberesten haushaltsrechtlich und haushaltswirtschaftlich zugetan werden kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 (vgl. § 17 [3] RWB) in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.
5. Die in das Rechnungsjahr 1952 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen.
6. Falls die Herren Fachminister im Ausnahmefall die Bildung eines Haushaltsausgaberestes nach § 9 (2) des Haushaltsgesetzes 1951 für unabweisbar erforderlich halten, bitte ich, mir einen begründeten Antrag bis zum 14. Juni 1952 vorzulegen. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine Berücksichtigung des Antrages im allgemeinen nur dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1951 verbindlich ausgesprochenen Bewilligungen erforderlich sein sollte.
7. Bei den in den Einzelplänen ausgebrachten Titeln, die ihre Mittel an einen Verrechnungshaushalt erstatten, sowie bei den Verrechnungshaushalten selbst dürfen Haushaltsausgabereste nicht gebildet werden.

III. Beiträge zur Haushaltsrechnung

1. Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsmäßig gefertigt werden kann. Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen (s. IV) erforderlich werden, muß auf diese Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen größter Wert gelegt werden. Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß der bewirtschaftenden Dienststelle eine Abschrift der Rechnungsnachweisung vorzulegen. Diese ist die Grundlage zum Beitrag zur Haushaltsrechnung.
2. Die Beiträge zur Haushaltsrechnung und die hierzu erforderlichen Anlagen sind bis zum 5. Juni 1952 dem

Fachminister vorzulegen. Die Herren Minister werden gebeten, diese Beiträge sofort zu überprüfen. Ferner bitte ich die Herren Minister, mir das Ergebnis der Wirtschaftsführung ihres Verwaltungsbereichs auf Grund des Titelbuchs bzw. der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung mitzuteilen (§ 69 RWB). Den Zeitpunkt für die Einreichung dieser Beiträge werde ich unter Berücksichtigung des Standes der Abschlußarbeiten bei der Landeshauptkasse noch bekanntgeben. Bezüglich der Aufstellung der Beiträge und Anlagen nehme ich auf mein den Ministerien zugegangenes Rundschreiben v. 29. April 1950 — 17 Tgb. 20 460/I — Bezug.

IV. Berichtigungen nach dem Jahresabschluß

Wenn nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister. Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war. Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen.

Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Haushaltsrechnung unter entsprechender Erläuterung zu berücksichtigen.

V. Verrechnungshaushalt der Staatshochbauverwaltung

1. Die Hochbauämter haben vor dem Abschluß ihre Kontrollen mit den Kassen abzustimmen und sich hierbei davon zu überzeugen, daß bei den Bauausgaben die Maßnahmen und Erstattungstitel zutreffend vermerkt sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Ausgaben, die auf die Titel 204 b bis 204 d entfallen, nicht zusammengefaßt unter Titel 204 gebucht sind.
2. a) Die Ausgaben des Hochbauverrechnungshaushalts sind vor dem Jahresabschluß aus den zuständigen Titeln der Einzelpläne und Unterhaushaltspläne des Landeshaushalts zu erstatten. Hierbei müssen die bei den Erstattungstiteln der Einzelpläne usw. gebuchten Beträge mit den im Verrechnungshaushalt gebuchten Haushaltsausgaben übereinstimmen. Die bei den Erstattungstiteln gebuchten Ausgaben sind im Verrechnungshaushalt bei Tit. 1 zu vereinnahmen.
- b) Die erforderlichen Buchausgleiche nehmen die Regierungshauptkassen und die Universitätskassen allein (also ohne Inanspruchnahme anderer Kassen) vor, wobei Erstattungstitel des Haushaltsplans, die bisher in den Büchern der Kasse nicht geführt wurden, neu einzurichten sind. Als Unterlage für diese Buchungen dienen hinsichtlich der Ausgaben der örtlichen Kassen die mit der Schlußabrechnung dieser Kassen vorzulegenden erweiterten Titelübersichten (vgl. VI 2). Bei den Regierungshauptkassen und Universitätskassen muß der Hochbauverrechnungshaushalt somit ausgeglichen sein.

VI. Titelübersichten am Jahresschluß

1. Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher. Darin sind alle Titel- und Unterabschnittsummen so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung in den Spalten 6 bzw. 7 erscheinen (vgl. VII, 1). Die am Jahresschluß verbliebenen Haushaltsreste sind in den Titelübersichten neben oder über die jeweilige Titelsumme — eingeklammert und mit dem Kennzeichen HR versehen — zu setzen. Vorgriffe sind entsprechend in Rot zu vermerken. Alle Titelübersichten sind durch einen Rechnungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.
2. Für den Hochbauverrechnungshaushalt sind zum Jahreschluß erweiterte Titelübersichten aufzustellen. In diesen sind die Ausgaben in der Reihenfolge des Haushaltsplans wie folgt nachzuweisen:

- (1) Lfd. Nr.
- (2) Kapitel
- (3) Baumaßnahmen
- (4) Tit. 204 b — DM —
- (5) Tit. 204 c — DM —
- (6) Tit. 204 d — DM —

Die Übersichten sind wie üblich der Abrechnung beizufügen.

3. Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die im Rechnungsjahr 1951 fertiggestellt werden, sind z. T. aus den Mitteln des Kap. 1481 Tit. 204 verstärkt worden. Die Kassen haben über die Inanspruchnahme dieser Mittel eine Nachweisung nach dem am Schluß des Erlasses abgedruckten Muster aufzustellen und der übergeordneten Kasse mit den Titelübersichten vorzulegen. Die Oberkassen stellen eine Gesamtnachweisung auf, die sie der Landeshauptkasse mit den Titelübersichten übersenden.

VII. Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen

1. Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuchs eine Rechnungsnachweisung gemäß § 24 der RRO aufzustellen. Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind diese Beträge als Haushaltsansätze für die Maßnahme verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge des einzelnen Ansatzes sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB).

Soweit für Haushaltsbeträge eine gegenüber der Zweckbestimmung weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. des Finanzministers und des Landesrechnungshofs v. 24. September 1951 (MBI. NW. S. 1171) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in Spalte 6 der Rechnungsnachweisung im einzelnen anzugeben. Sollte in dem verwendeten Vordruck die Spalte 6 „Einzelbetrag“ nicht vorgesehen sein, sind die Einzelbeträge in Spalte 7 anzugeben und darunter die Summe zu bilden.

2. In den Rechnungsnachweisungen über die Unterhaushalte sind abweichend von § 10 der RRO alle Einnahmen und Ausgaben zusammenfassend nachzuweisen und, soweit eine Kasse allein hieran beteiligt ist, in allen Spalten aufzurechnen. Es bleibt zu beachten, daß die Summen der Abschn. a, b, c sowie die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind. Die tatsächlichen Mehr- und Minderbeträge sind einzutragen; es dürfen Mehrbeträge von den Minderbeträgen oder umgekehrt nicht abgesetzt werden. Ferner dürfen in der Rechnungsnachweisung über Unterhaushalte keinerlei sonstige Rechnungsergebnisse, die außerhalb des eigentlichen Unterhaushaltsplans liegen, nachgewiesen werden. Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Forstkassen oder die mit der Führung der Forstrechnung beauftragten Kassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.
3. Als Rechnungsnachweisung für den Hochbauverrechnungshaushalt genügt eine zweite Ausfertigung der erweiterten Titelübersicht (vgl. VI, 2).
4. Die Rechnungsnachweisungen sind durch einen Rechnungsbeamten festzustellen.
5. Oberrechnungen sind nicht zu fertigen. Statt dessen ist zu jedem Einzelplan, jedem Sonderhaushalt und zum Hochbauverrechnungshaushalt, soweit in ihnen Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, ein besonderer Anhang gemäß Muster 5 der RRO, und zwar nur für die in Frage kommenden Titel, zu fertigen. In diesen Anhängen sind in Abweichung von der RRO die eigenen Abschlußergebnisse mit nachzuweisen.

Binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtage sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter. Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

Im übrigen wird für die Vorlage der Rechnungsnachweisungen folgendes bestimmt:

Die Amtskassen legen bis zum 10. Mai 1952 eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die diese nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen und übersenden alsdann sowohl das Verzeichnis als auch die dem Verzeichnis als

Anlage beizugebenden Rechnungsnachweisungen bis zum 30. Juni 1952 dem Landesrechnungshof. Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen.

Von den Rechnungsnachweisungen über Unterhaushalte ist binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtage außerdem eine Ausfertigung der Landeshauptkasse vorzulegen.

VIII. Sonstiges

1. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, sie rechtzeitig durchzuführen. Er hat in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen.
2. Jede Kasse hat besondere Nachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse zu jeder Rechnungsnachweisung aufzustellen und zur Prüfung durch den Landesrechnungshof mit der Rechnung vorzulegen. Sie sind als Verwahrungen A und Vorschüsse A zu kennzeichnen.
3. Außerdem hat jede Kasse binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse (ohne Gehaltsvorschüsse und Vorschüsse zur Hausratbeschaffung), mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten versehen, der übergeordneten Kasse vorzulegen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000 DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, bis zum 5. Juni 1952 der Landeshauptkasse vor. Sie sind als Verwahrungen B und Vorschüsse B zu kennzeichnen.
4. Ferner sind von jeder Kasse ebenfalls binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag die Anzahl der Empfänger und die Gesamtsummen der Gehaltsvorschüsse und der Vorschüsse zur Wiederbeschaffung von Hausrat (auf Grund meines RdErl. v. 7. Mai 1949 — B 3140 — 4700/IV —) der übergeordneten Kasse, getrennt nach den folgenden Gruppen mitzuteilen:

- (1) Gehaltsvorschüsse
- (2) Hausratvorschüsse (auf Grund des RdErl. v. 7. Mai 1949)
 - a) an Landesbedienstete
 - b) an Bundesbedienstete, soweit ungetilgte Vorschüsse aus Landesmitteln noch offenstehen
 - c) Landesanteile an den Vorschüssen an SK- und RB-Polizei
 - d) Landesanteile an den Vorschüssen an Volks- und Mittelschullehrer.

Die Richtigkeit der Beträge ist durch den Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Vorschüsse sind als Vorschüsse C zu kennzeichnen. Die übergeordneten Kassen stellen die von den einzelnen Kassen mitgeteilten und ihre eigenen Vorschüsse in einer Nachweisung mit folgender Spalteneinteilung zusammen:

- Sp. 1: Lfd. Nr.
 Sp. 2: Bezeichnung der Kasse
 Sp. 3: Gehaltsvorschüsse
 Sp. 4: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 3
 Sp. 5: Hausratvorschüsse an Landesbedienstete (ohne Sp. 7, 9 und 10)
 Sp. 6: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 5
 Sp. 7: Bei den Landesmitteln noch offenstehende Hausratvorschüsse an jetzige Bundesbedienstete
 Sp. 8: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 7
 Sp. 9: Landesanteile an den Hausratvorschüssen an SK- und RB-Polizei
 Sp. 10: Landesanteile an den Hausratvorschüssen an Volks- und Mittelschullehrer.

Die Spalten 3 bis 10 sind für sich aufzurechnen. Die Richtigkeit der ausgewiesenen eigenen Vorschüsse der übergeordneten Kasse und die Richtigkeit der Zusammenstellung ist von dem Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen.

5. Ich bitte bei der Zusammenstellung der Vorschußbeträge, insbesondere hinsichtlich der Hausratvorschüsse, größte Sorgfalt und Genauigkeit zu beachten, da auf Grund dieser Nachweisungen bei der Landeshauptkasse Buchungen vorzunehmen sind. Die Zusammenstellungen sind der Landeshauptkasse bis zum 5. Juni 1952 vorzulegen.
6. Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115¹ Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Hannover bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

(Kasse)

Muster
zu VI 3

Nachweisung

über die Inanspruchnahme der aus Kap. 1481 Tit. 204 bewilligten Verstärkungsmittel für einmalige Bauausgaben
 (Hierunter fallen nicht Mehrausgaben, die als Vorgriffe aus der Bewilligung des nächsten Rechnungsjahres zu decken sind)

Kap.	Tit.	Zweckbestimmung	Haushalts- betrag 1951 einschl. Vorjahresrest	Ist- Ausgabe	Demnach über- planmäßige Ausgabe (Sp. 5—4)	Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe sind Verstärkungsmittel aus Kap. 1481 Tit. 204 bewilligt durch Erlaß	
						des	vom
1	2	3	4	5	6	7a	7b

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1952 S. 233.

